

# Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

45. Jahrgang – Nr. 17 – 13. September 2002 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- **Wahlbekanntmachung**
- **Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Ost**
- **Bekanntmachung der Jahresabschlüsse der Stiftungen für das Wirtschaftsjahr 2001**
- **Wasser- und Bodenverband Münster Südost - Einladung zur Mitgliederversammlung**
- **Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW**
- **Fischerprüfung**

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Wahlbekanntmachung

1. Am 22. September 2002 findet die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in 196 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.  
  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21. 8. bis 1. 9. 2002 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr in Münster, Stadtweinhaus, Prinzipalmarkt 8/9 zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen

und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Münster, den 6. September 2002

Der Oberbürgermeister  
Dr. Berthold Tillmann

### **Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Ost**

Als Mitglied der Bezirksvertretung Münster-Ost ist

#### **Herr Norbert Fasel (SPD)**

ausgeschieden.

Nachfolger nach der Reserveliste (Ersatzbewerber) ist

#### **Herr Jörg Koltermann, Maikottenweg 111, 48155 Münster.**

Gemäß § 45 (2) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454/S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 7. 1999 (GV. NRW. S. 412), - KWahlG - habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 1. 9. 2002 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister als Wahlleiter,

Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 9. September 2002

Stadt Münster

Der Oberbürgermeister als Wahlleiter

Dr. Berthold Tillmann

### **Bekanntmachung der Jahresabschlüsse der Stiftungen für das Wirtschaftsjahr 2001**

Der Rat der Stadt Münster hat die Jahresabschlüsse der städtisch verwalteten Stiftungen und ihrer Zweckbetriebe (Eigentümergeinschaften) für das Wirtschaftsjahr 2001 am 10. 7. 2002 genehmigt.

Die Dokumentation der Jahresabschlüsse der neun städtisch verwalteten Stiftungen und ihrer fünf Zweckbetriebe umfasst neben den Bilanzen, den Gewinn- und Verlustrechnungen und den Anhängen auch die jeweiligen Lageberichte der Stiftungsverwaltung sowie die Bestätigungsvermerke des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2001.

Die Jahresabschlüsse der Stiftungen liegen in der Bürgerberatung zur Einsichtnahme aus.

Münster, im August 2002

Dr. Berthold Tillmann  
Oberbürgermeister

### **Wasser- und Bodenverband Münster Südost - Einladung zur Mitgliederversammlung**

Gemäß § 10 der Verbandssatzung wird zur Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Münster Südost eingeladen am

**Donnerstag, den 7. November 2002 um 20.00 Uhr in die Gaststätte Averhoff, Münster Straße 157, 48167 Münster, (Tel. 0 25 06/26 82)**

Gemäß § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung endet das Amt im Ausschuss alle 5 Jahre,

erstmalig am 31. Dezember 2002, so dass Neuwahlen erforderlich werden. Es wird aus diesem Grunde um das Erscheinen der Mitglieder gebeten.

#### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Berichte des Vorstandes über die Verbandsarbeit
3. Wahl von 10 Ausschuss-Mitgliedern der Gruppe B und deren Stellvertreter/innen
4. Verschiedenes - zukünftige Beitragszahlungen der Verbandsmitglieder

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Einladung hinzuweisen.

Der Verbandsvorsteher

Heinrich Richter

### **Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW**

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NW werden folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende Straßen dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:

#### **Joseph-Haydn-Straße**

das Teilstück abweigend von der Joseph-Haydn-Straße einschließlich des Rad- und Fußweges zum Ellen-Scheuner-Weg

#### **Ellen-Scheuner-Weg**

abweigend vom Markweg einschließlich der drei Stichstraßen

#### **Elisabeth-Selbert-Weg**

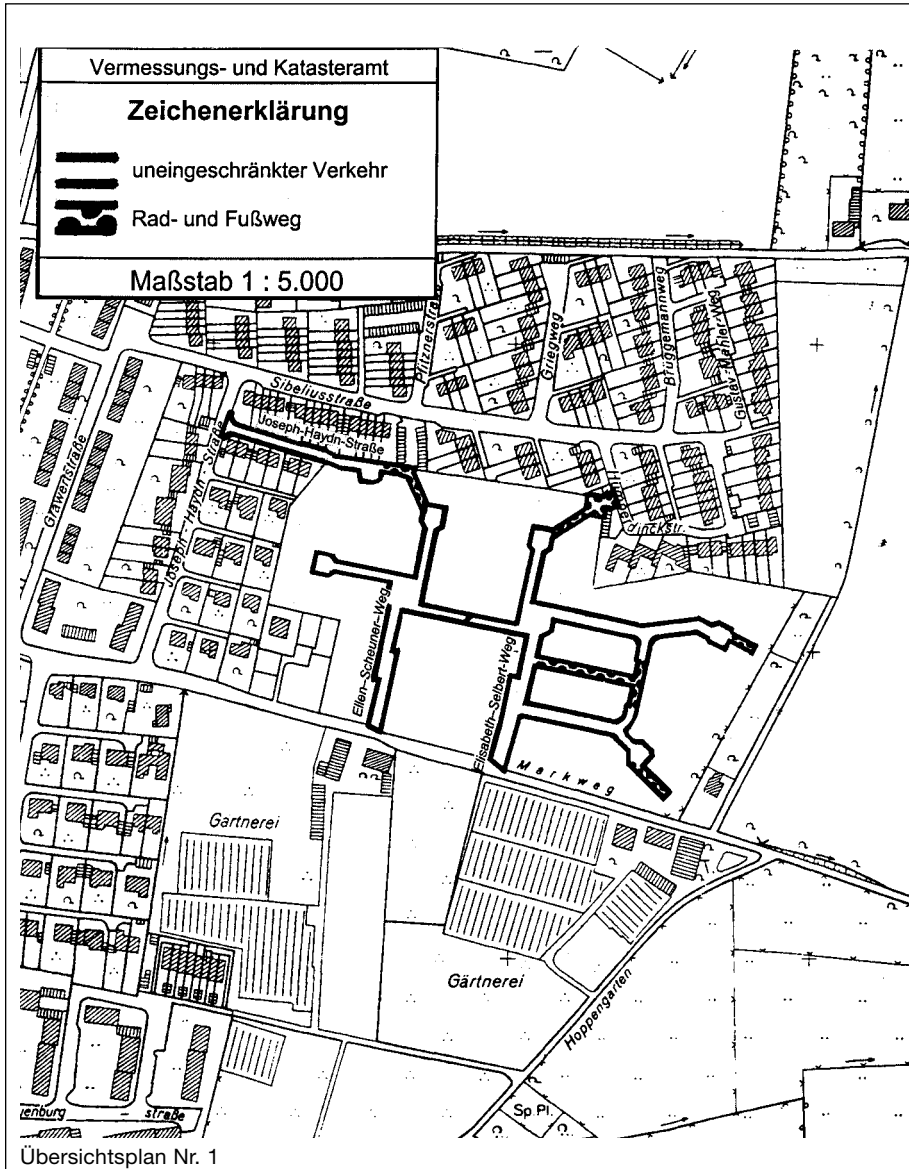
abweigend vom Markweg einschließlich der vier Stichstraßen und vier Teilstücke als Rad- und Fußwege

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan Nr. 1 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die als Rad- und Fußweg dargestellten Straßenflächen werden nur für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet.

Die Straßen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Gegen die Widmungen ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der



Platz 8, Zimmer 324, Tel. 492 3213. Dort kann auch die Prüfungsgebühr von 30,00 € eingezahlt werden. Anmeldungen sind bis zum **4. November 2002** möglich.

Münster, 26. August 2002

Im Auftrag  
Koch  
Abteilungsleiter

Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben. Ein Nachbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10. Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 29. August 2002

Der Oberbürgermeister  
i.V.

Joksch  
Stadtbaurat

### Fischerprüfung

Die nächste Fischerprüfung findet in der Zeit vom **2. bis 13. Dezember 2002** bei der Unteren Fischereibehörde der Stadt Münster statt. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen Teil mit schriftlichen Fragen und einem praktischen Teil.

Zur Prüfung zugelassen werden kann, wer

- zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens dreizehn Jahre alt ist und
- in Münster seinen ständigen Wohnsitz hat.

Anmeldeformulare erhalten Sie beim Ordnungsamt der Stadt Münster, Berliner

Absender:

**STADT MÜNSTER**

Presse- u. Informationsamt

**48127 Münster**

Herausgegeben von der Stadt Münster  
– Presse- u. Informationsamt –,  
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 50.  
Redaktion: Rainer Beike  
Einzelpreis: 1,00 €  
Bezugsgeld jährlich 32,00 €. Abonnements-  
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster  
– Presse- und Informationsamt –.  
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für  
den 1. Januar des folgenden Jahres.  
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung,  
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.  
Druck: Joh. Burlage  
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22